

**Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer  
Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-  
Worringen bis nach Krefeld –Uerdingen der Firma Bayer MaterialScience AG ( BMS)  
vom 14.02.2007, Az. 541/8-BIS**

**Hier: Anzeige einer Planabweichung / Antrag auf Genehmigung i. S. § 76 Absatz 3 VwVfG.**

**Sonder- Bauplan G104N4, Stadt Erkrath, Max-Planck-Straße, Fremdleitung**

## **1 Anlass der Planabweichung**

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss (kurz PFB) vom 14.2.2007 erteilte Baugenehmigung für die Kohlenmonoxidleitung Köln-Worringen – Krefeld-Uerdingen der Vorhabensträgerin Bayer Material Science (kurz BMS) berücksichtigt nicht

- die nachträglich vor Ort vorgefundene Lage von Fremdleitungen und -bauwerke, die real in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen, als aus den Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war, die für die Antragsunterlagen zur Planfeststellung verwendet wurden
- die nachträglich abgeschlossenen Interessenabgrenzungsverträge mit Leitungsbetreibern vorhandener Fremdleitungen, in denen die Mindestabstände bzw. ein Trassenverlauf der planfestgestellten Leitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitung sowie Restriktionen für den Arbeitsstreifen im Bereich des Schutzstreifens der Fremdleitung vereinbart wurden.

Im Bereich der Planabweichung wurde der Leitungsbau noch nicht ausgeführt.

Da das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen, aber das Vorhaben noch nicht fertig gestellt ist, wird diese Planabweichung als „Planänderung von unwesentlicher Bedeutung“ eines bereits festgestellten Plans gemäß §76 (3) VwVfG NRW beantragt.

## **2 Beschreibung der Planabweichung**

### **2.1 Planfestgestelltes Vorhaben**

Die **planfestgestellte Trasse** quert im östlichen Stadtgebiet von Erkrath die Max-Planck-Straße, die im Norden von Fettweiden und Wohnbebauung umgeben ist. Nördlich der Max-Planck-Straße verläuft die Ruhrgasleitung DN 200, zu der gemäß vertraglichen Vereinbarungen mit den Fremdleitungsbetreibern ein Mindestabstand von 3,15 m im gebogenen Verlauf der Ruhrgasleitung einzuhalten ist.

Der planfestgestellte Bauplan berücksichtigt diese nachträgliche Vereinbarung nicht.

### **2.2 Planänderung**

Zur Erfüllung der o.a. vertraglichen Vereinbarungen mit der Ruhrgas muss der planfestgestellte Abstand der Kohlenmonoxidleitung von der Fremdleitung nördlich der Max-Planck-Straße aufgegeben werden.

Die Unterpressung der Straße verringert sich in ihrer Länge auf ca. 31 m (planfestgestellt waren ca. 75 m). Die Kohlenmonoxidleitung wird durch Einrichtung 4 neuer TS-Punkte nördlich der Max-Planck-Straße auf die 2 m östlich verlaufende Trasse der planfestgestellten Propylen-Leitung verschoben und verschwenkt mit vereinbartem Abstand parallel zur Ruhrgas bis schließlich wieder der planfestgestellte Verlauf aufgenommen werden kann.

Die Planänderung umfasst eine Abschnittslänge von ca. 47 m und vollzieht sich innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens, so dass keine zusätzlichen Flächen beansprucht werden.

### 2.2.1 Trassenverlauf

TS 324	Start der Unterpressung der Max-Planck-Straße (planfestgestellt ca. 75 m)
TS 325.2/1 (neu)	Ende der auf ca. 31 m verkürzten Unterpressung der Max-Planck-Straße und östliche Drehung der Rohrachse auf einer Länge von 3,32 in planfestgestellten Verlauf der Propylen-Leitung
TS 325.2/2 (neu)	ca. 12 m Verlauf in Propylentrasse
TS 325.2/3 (neu)	Drehung der CO-Rohrachse nach Norden auf Länge von ca. 31 m in planfestgestellten Verlauf
TS 325.2/4 (neu)	planfestgestellten Verlauf

### 2.2.2 Arbeitsstreifen

Die Trassenverschiebung um ca. 2 m nach Osten vollzieht sich innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens (siehe Angaben Punkt 2.2.1 Trassenverlauf) auf einer Länge von ca. 47 m.

### 2.2.3 Bauverfahren

Die angezeigte Planabweichung bezieht sich nur auf die Trassierung und nicht auf die Leitungsausführung, die gemäß der planfestgestellten Unterlagen zu den technischen und bautechnischen Leitungsmerkmalen erfolgt.

### 2.2.4 TÜV-Prüfung

Der TÜV Nord/ TÜV Hessen ist über die Planabweichung informiert und erhebt im Rahmen der technischen Prüfung keine Einwände.

## 3 Beschreibung der Betroffenheit von der Planabweichung

### 3.1 Änderung der Betroffenheit von Grundstücken

Gemeinde: Erkrath  
 Gemarkung: Hochdahl  
 Flur: 19  
 Flurstück: 90  
 Eigentümer: [REDACTED]

Gemeinde: Erkrath  
 Gemarkung: Hochdahl  
 Flur: 19  
 Flurstück: 32  
 Eigentümer: [REDACTED]

#### Bewertung

Durch die o. g. Planabweichung werden keine neuen Betroffenheiten erzeugt. Die Betroffenheiten ändern sich lediglich innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens. Die Zustimmungen der Betroffenen liegen nur zum Teil vor.

## 3.2 Wasserrechtliche Belange

### 3.2.1 Grundwasserhaltung

Die planfestgestellte Grundwasserhaltung (Rohrbrücke über die Max-Planck-Straße und jeweils 4 Schwerkraftbrunnen nördlich und südlich der Max-Planck-Straße) zur Trockenhaltung der Preß- und Zielgrube ist weiterhin erforderlich (s. Nichttechnischen Teil der Antragsunterlagen zum PFV, Kap. 14 „Wasserrechtliche Belange“, Einleitung und Entnahme von Grundwasser im Kreis Mettmann, Antrag 11d und 11e).

### 3.2.2 Fließgewässer-Kreuzung

Im Änderungsbereich wird kein Fließgewässer gequert.

### 3.2.3 Wasserschutzgebiete

Der Bereich der Planabweichung liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

#### Bewertung

Besondere wasserrechtliche Belange werden allerdings nicht berührt.

## 3.3 Forstrechtliche Belange

Von der geringfügigen Planänderung sind keine Bestände von Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NW betroffen.

## 3.4 Belange Landschaftspflege und Naturschutz:

### 3.4.1 Betroffenheit von geschützten/ schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft

## 3.5 Belange Landschaftspflege und Naturschutz:

### 3.4.1 Betroffenheit von geschützten/ schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft

Die nachfolgend tabellarisch aufgeführten geschützten oder schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft sind von der dargestellten geringfügigen Planänderung betroffen:

Tab. 1 Betroffenheit von geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft

Wirkung auf geschützte oder schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft	Bezeichnung	Betroffenheit	Bewertung
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet, §§ 48a ff LG NW)	-----	-----	-----
EU-Vogelschutzgebiet (§§ 48a ff LG NW)	-----	-----	-----
Naturschutzgebiet (NSG, § 34 LG NW)	-----	-----	-----
Landschaftsschutzgebiet (LSG, § 34 LG NW)	„Bruchhauser Graben“ " (A 2.3-27)	Planabweichung innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens	keine zusätzlichen Konflikte für Natur und Landschaft

Wirkung auf geschützte oder schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft	Bezeichnung	Betroffenheit	Bewertung
Naturdenkmal (ND)	-----	-----	-----
Gesetzlich geschützter Biotop (§ 62 LG NW)	-----	-----	-----
Geschützter Landschaftsbestandteil (§47 LG NW)	-----	-----	-----
Gesetzlich geschützte Allee (§ 47 a LG NW)	-----	-----	-----
Baumschutzsatzung (§45 LG NW)	-----	-----	-----
Bauverbote an Gewässern (§ 57 LG NW) innerhalb 50m-Streifen von der Uferlinie - Fließgewässer i. Ordnung - Stillgewässer >5ha	-----	-----	-----

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann weist im Änderungsbereich nördlich der Max-Planck-Straße das Landschaftsschutzgebiet „Bruchhauser Graben“ (A 2.3-27) aus. Der Schutz dient dem Erhalt des Bachlaufes, der Feuchtwiesen und des in Teilbereichen nassen Wäldchens.

Der Entwicklungsraum "Kolsbruch" (A 1.2-4) schließt nördlich an das LSG Eselsbach an. Als Entwicklungsziel ist eine „Anreicherung“ der Landschaft vorgesehen, die zu einer Vernetzung der Bachtäler und Optimierung der vorhandenen Gehölz-, Wald- und Grünlandkomplexe beitragen soll. Die Anreicherung soll auch in Form von Nutzungsextensivierungen und Schutzanpflanzungen in Bachtälern zum Minderung von Einträgen in die Gewässer und Auenbereiche erfolgen.

### 3.4.2 Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen

#### Gesetzliche Regelung nach § 34 Abs. 2 LG NW

In **Landschaftsschutzgebieten** sind unter besonderer Beachtung von § 2c Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nähere Bestimmungen sind in dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthalten:

Verboten ist insbesondere

- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Entwicklungsform sowie ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu zerstören;

- das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit der Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen zu verlegen oder zu ändern;
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen.

#### Bewertung

Da die Planänderung innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens durchgeführt wird, entstehen keine zusätzlichen naturschutzfachlichen Konflikte. Der Schutzzweck des LSG und die räumlichen Entwicklungsziele werden nicht über das planfestgestellte Maß hinaus beeinträchtigt. Durch die Planabweichung ergibt somit keine stärkere Betroffenheit dieses Belanges.

### **3.4.3 Nachweis der Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen**

Befreiung von den Verboten des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplans gemäß § 69 LG NW  
(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### Bewertung

Eine Befreiung aus den Verboten des Landschaftsschutzes und des Landschaftsplans gemäß § 69 LG NW ist nicht erforderlich.

### **3.4.4 Artenschutz (gem. BNatSchG):**

#### Gesetzliche Regelung gemäß BNatSchG

Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

#### Verbotstatbestand nach § 19 Abs. 3 BNatSchG

„Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

#### Bewertung

Die artenschutzrechtlichen Aspekte der Planabweichung werden im Zuge der landschaftspflegerischen Baubegleitung betreut.

Für die potenziell im Naturraum wildlebenden, **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** ergibt die Prüfung, dass die Planänderung (Verschiebung der Rohrachse innerhalb des planfestgestellten Gesamtarbeitsstreifens im Grünland nach Norden) hinsichtlich des Artenschutzes durch die bereits im LBP beschriebenen und bilanzierten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen **ohne Bedeutung** ist.

**Der Planfeststellungsbeschluss deckt** den geringfügig geänderten Eingriff auch aus artenschutzrechtlicher Sicht, da

- im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches (gleicher Naturraum) hinreichend viele Ausweichmöglichkeiten auf angrenzende Grünlandflächen bestehenden, wodurch die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für besonders geschützte Tierarten gewahrt bleiben
- nach Abschluss der Bauarbeiten eine Rekultivierung von Schutz- und Arbeitsstreifen vorgesehen ist, bei der die Standorte besonders geschützte Pflanzenarten wieder hergestellt werden
- die Gefährdung besonders geschützter Arten durch Verletzung oder Tötung einzelner Individuen oder Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen der Entwicklungsformen minimiert ist
- keine Zerstörung oder dauerhafte Beeinträchtigung „nicht ersetzbarer Biotop“ (essentielle Habitats) potenziell vorkommender streng geschützter Arten erfolgt und
- keine erheblichen Störungen streng geschützter Arten während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) erfolgen, die über das planfestgestellte Maß hinausgehen und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern würden.

Da sich die Planabweichung innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens vollzieht und keine einschlägigen Verbotstatbestände der §§ 19 Abs. 3 und 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, die über das planfestgestellte Maß hinausgehen, ist dieser Belang **nicht stärker als planfestgestellt betroffen**.

### 3.4.5 Ausnahmen/Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG

#### Ausnahmen gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG (Auszug)

„Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (...)

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. 3 Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

#### Befreiungen gemäß § 62 BNatSchG (Auszug)

„Von den Verboten des § 42 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...).“

**Eine Ausnahmegenehmigung (§ 43 BNatSchG) oder Befreiung (§ 62 BNatSchG) von den Verboten der §§ 42 Abs. 1 und 19 Abs. 3 BNatSchG ist für den Änderungsbereich nicht erforderlich.**

### 3.4.6 Nachbilanzierung / Ersatzgeld

Entsprechend der im LBP angewandten Methodik, nach der Konflikte nur für Biotop mit verbleibender Wertminderung trotz Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt werden, ergeben sich im beschriebenen Änderungsbereich (Fettwiese EB0) keine neuen Konflikte, da sich die Lageverschiebung der Rohrleitungsachse **innerhalb des planfestgestellten Gesamtarbeitsstreifens** vollzieht.

Wie im LBP (Maßnahmenkarte 104a) beschrieben, erfolgt der vollständige ökologische Ausgleich nach Abschluss der Bauarbeiten durch die gleichartige und gleichwertige Rekultivierung der beanspruchten Flächen (Fettwiese EB0).

**Eine Nachbilanzierung ist daher nicht erforderlich.**

#### Zusätzlicher Kompensationsbedarf

Nicht relevant

#### Zusätzliches Ersatzgeld

Nicht relevant

#### Anlagen:

Sonder-Bauausführungsplan G104 N4, M. 1:1000

Schutzgebietskarte, M 1: 10.000

TÜV-Gutachterliche Erklärung